

Bernd Balzer — Klaus Peter Pielke

Aus der Praxis

für die Praxis

Handreichungen
für die Integrierte Sekundarschule

5 Abschlussberechnungen

Folgende Abschlüsse an der **ISS** sind also möglich:

1. Ende 9. Klasse: **Berufsbildungsreife (BBR 9)**

Seite 42

2. Ende 10. Klasse: **Berufsbildungsreife (BBR 10)**

Seite 44

3. Ende 10. Klasse: **Erweiterte Berufsbildungsreife (eBBR)**

Seite 48

4. Ende 10. Klasse: **Mittlerer Schulabschluss (MSA)**

Seite 50

5. Ende 10. Klasse: **Mittlerer Schulabschluss** mit Berechtigung zum
Übergang auf die gymnasiale Oberstufe (**MSA [GO]**)

Seite 53

5.1 Ermittlung der Abschlüsse (Übersicht)

Nach dem „Ankreuzen“ der erfüllten Bedingungen erhält man einen schnellen Überblick, ob der jeweilige Abschluss erteilt werden kann. Zu überprüfen ist auch, ob durch **eine Nachprüfung** der angestrebte Abschluss doch noch erreicht werden kann.

Prüfung auf MSA-Niveau bestanden Mindestens 3 x E-Niveau und mindestens 2 x aus D, M, 1.FS	LDU-Punkte auf Noten des E-Niveaus umrechnen	In den LDU-Fächern auf Noten des E-Niveaus : mindestens 3 x Note „3“ oder besser	Auf Noten des E-Niveaus : mindestens 2 x Note „3“ oder besser in D, M, 1.FS	Höchstens 2 x „o.B.“ Kein „o.B.“ in D, M, 1.FS	Keine Note „6“ und höchstens 1 x Note „5“ in allen zu wertenden Fächern / Lernbereichen	Notendurchschnitt in allen zu wertenden Fächern / Lernbereichen mindestens „3,0“	Abschluss MSA (GO)
Prüfung auf MSA-Niveau bestanden Mindestens 2 x E-Niveau	LDU-Punkte auf Noten des E-Niveaus umrechnen	Nicht 2 x Note „5“ und keine Note „6“ in D, M, 1.FS	Höchstens 2 x „o.B.“ Kein „o.B.“ in D, M, 1.FS	Höchstens 1 x Note „5“ in allen zu wertenden Fächern / Lernbereichen	Ausgleichsmöglichkeiten¹⁾ bei 1 x Note „6“ und bei 2 x Note „5“ beachten	Abschluss MSA	
Prüfung auf MSA- oder eBBR-Niveau bestanden	LDU-Punkte auf Noten des G-Niveaus umrechnen	Nicht 2 x Note „5“ und keine Note „6“ in D, M, 1.FS	Höchstens 2 x „o.B.“ Kein „o.B.“ in D, M, 1.FS	Höchstens 1 x Note „5“ in allen zu wertenden Fächern / Lernbereichen	Ausgleichsmöglichkeiten¹⁾ bei 1 x Note „6“ und bei 2 x Note „5“ beachten	Abschluss eBBR	
Vergleichende Arbeiten bestanden Jgs-noten auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9	LDU-Punkte auf Noten des G-Niveaus umrechnen	In D, M, 1.FS oder D, M, WAT in mindestens zwei der drei Fächer mindestens die Note „4“	1 x „o.B.“ möglich, jedes weitere „o.B.“ zählt als Note „5“	Notendurchschnitt in allen zu wertenden Fächern / Lernbereichen: mindestens „4,0“	Abschluss BBR		
Vergleichende Arbeiten bestanden Jgs-noten auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10	LDU-Punkte auf Noten des G-Niveaus umrechnen	In D, M in mindestens einem der zwei Fächer mindestens die Note „4“, keine Note „6“	1 x „o.B.“ möglich, jedes weitere „o.B.“ zählt als Note „5“	Notendurchschnitt in allen zu wertenden Fächern / Lernbereichen: mindestens „4,2“			

¹⁾ **Ausgleichsmöglichkeiten bei Jahresnoten für MSA und eBBR:** 1-mal Note „6“ durch 2-mal Note „2“ / 2-mal Note „5“ durch 2-mal Note „3“ / Wenn 1-mal Note „5“ aus D, M, 1.FS dann muss Ausgleich durch 1-mal Note „3“ in D, M, 1.FS erfolgen.

Hinweise für die Überprüfung der Möglichkeit eines Abschlusses mit Hilfe der sogenannten Auffangregelung befinden sich auf Seite 42

Sonderfall: Prüfungsteilnahme über die sogenannte Auffangregelung

Wer freiwillig an der gemeinsamen Prüfung teilgenommen hat und diese auf eBBR-Niveau <u>nicht</u> bestanden hat, kann, wenn er in der gemeinsamen Prüfung auf eBBR-Niveau mindestens 1x die Note „4“ in D, M, 1.FS hat, bei Erfüllung der nebenstehenden Bedingungen den Abschluss BBR erreichen. ¹⁾	LDU-Punkte auf Noten des G-Niveaus umrechnen	In D, M, 1.FS oder D, M, WAT in mindestens zwei der drei Fächer mindestens die Note „4“	1 x „ o.B. “ möglich, jedes weitere „ o.B. “ zählt als Note „5“	Notendurchschnitt in allen zu wertenden Fächern / Lernbereichen: mindestens „4,0“	Abschluss BBR
	Jgs-Noten auf dem Anforderungsniveau der Jgs-Stufe 9				
	LDU-Punkte auf Noten des G-Niveaus umrechnen	In D, M in mindestens einem der zwei Fächer mindestens die Note „4“, keine Note „6“	1 x „ o.B. “ möglich, jedes weitere „ o.B. “ zählt als Note „5“	Notendurchschnitt in allen zu wertenden Fächern / Lernbereichen: mindestens „4,2“	
	Jgs-Noten auf dem Anforderungsniveau der Jgs-Stufe 10				

¹⁾ Sollte die Schülerin oder der Schüler nicht 1x die Note „4“ in D, M, 1.FS erreicht haben, hat sie / er die Möglichkeit, **auf Antrag am Nachschreibetermin für die vergleichenden Arbeiten der 9. Jahrgangstufe** teilzunehmen. Werden die vergleichenden Arbeiten bestanden, müssen zur Erlangung des Abschlusses BBR die in der oberen Tabelle aufgeführten Bedingungen erfüllt werden.

Die ausführliche Darstellung der Ermittlung des Abschlusses findet man unter 5.2 „Abschlüsse (ausführlich)“

5.2 Abschlüsse (ausführlich)

5.2.1 Berufsbildungsreife (BBR) am Ende von Jahrgangsstufe 9

Ende 9. Klasse
Ziel: BBR
<u>Vergleichende Arbeiten</u> in Deutsch und Mathematik mindestens Note „4“; eine „5“ kann durch eine „3“ oder besser in dem anderen Fach ausgeglichen werden
Vergleichende Arbeiten bestanden
Zu erfüllende Bedingungen bezüglich der Jahrgangsnoten
E-Niveau in den LDU-Fächern nicht erforderlich
Umrechnung der erreichten Punkte im LDU in Noten des G-Niveaus Besondere Anforderungen in D, M, 1.FS oder D, M, WAT : in mind. zwei der drei Fächer mindestens die Note „4“.
1 x „o.B.“ bleibt unberücksichtigt; Jedes weitere „o.B.“ zählt als Note „5“
in allen Fächern / Lernbereichen ein Notendurchschnitt von mind. „4,0“
Zum Erreichen der Jahrgangisleistungen für BBR ist eine Nachprüfung in einem Fach / Lernbereich möglich (außer Sport)
BBR (Berufsbildungsreife)

Alle oben genannten Bedingungen müssen erfüllt sein.

Die Ergebnisse der Vergleichenden Arbeiten dürfen nicht auf die Mindestzahl der Klassenarbeiten angerechnet werden und auch nicht zur Bildung der Jahrgangsnote herangezogen werden.

Der erreichte Abschluss „**Berufsbildungsreife**“ wird auf dem Zeugnis (**Schul Z 200 – ISS**) nicht angegeben. Abschlüsse werden nur auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen / Prüfungszeugnissen angegeben. Der Erwerb der Berufsbildungsreife wird für diese

Abschlussermittlung

Schülerinnen und Schüler erst am Ende der Jahrgangsstufe 10 unter Bemerkungen auf dem Abgangszeugnis bestätigt, wenn sie keinen höherwertigen Abschluss erwerben.

Für Schulen, die ihren Schülerinnen und Schülern einen Nachweis über das Ergebnis der vergleichenden Arbeiten aushändigen möchten - zusammen mit einer Bestätigung, ob die Bedingungen für die Berufsbildungsreife erfüllt sind oder nicht -, wurde ein entsprechendes **Beiblatt zum Zeugnis** entwickelt (siehe Anlage XV, Schul Z 209). Die Ausgabe dieses Beiblattes ist nicht verpflichtend, sondern es bleibt der Entscheidung der Schulkonferenz überlassen, ob sie es verwendet.

Werden die Bedingungen bei den „Besonderen Anforderungen“ nicht erfüllt oder wird der Notendurchschnitt von mindestens „4,0“ nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob durch **eine** Nachprüfung die Bedingungen für den Abschluss „Berufsbildungsreife“ erfüllt werden können.

Zwei Fälle sind zu prüfen, es ist aber nur **eine** Nachprüfung zulässig:

- a) kann durch eine Nachprüfung in einem Fach mit Verbesserung um eine Note in **D, M, 1. FS** oder **D, M, WAT** die Bedingung: **in mindestens zwei der drei Fächer mindestens die Note „4“** erfüllt werden?
- b) kann durch eine Nachprüfung mit Verbesserung um eine Note in einem beliebigen Fach / Lernbereich der Notendurchschnitt von mindestens **„4,0“** erfüllt werden?

Eine Nachprüfung in einem der Fächer **D, M, 1. FS** oder **D, M, WAT** ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt von mindestens „4,0“ erfüllt ist oder durch diese Nachprüfung erfüllt werden kann.

Ist eine Nachprüfung **zulässig**, so ist dies unter „Bemerkungen“ auf dem Zeugnis (**Schul Z 200 – ISS**) aufzuführen.

Siehe dazu unter 1.6.10

War die Nachprüfung erfolgreich und werden nun die Bedingungen für den Abschluss „**Berufsbildungsreife**“ erfüllt, ist das Zeugnis einzuziehen.

Es ist ein neues Zeugnis (**Schul Z 200 – ISS**) mit dem Datum der Nachprüfung und mit der verbesserten Jahrgangsstufe in dem Nachprüfungsfach auszustellen. Unter Bemerkung erfolgt der Hinweis:

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

Im Fach wurde erfolgreich an einer Nachprüfung teilgenommen.

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Sekundarstufe I der Berliner Schule, weil sie / er den Wohnsitz verlegt oder nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr die Jahrgangsstufe 10 besuchen möchte, erhält sie / er

- das **Abschlusszeugnis** über den Erwerb der Berufsbildungsreife (**Schul Z 201-ISS**), wenn alle Bedingungen gemäß § 32 Absatz 1 Sek I-VO erfüllt sind oder
- das **Abgangszeugnis (Schul Z 204-ISS)** mit den entsprechenden Bemerkungen (vgl. 2.2 bis 2.5), wenn die Bedingungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife nicht erfüllt sind.

5.2.2 Berufsbildungsreife (BBR) am Ende von Jahrgangsstufe 10

5.2.2.1 Unterricht und Bewertung auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9

Abschlussbedingungen für Schülerinnen und Schüler, die Ende der 9. Klasse die „Berufsbildungsreife“ nicht erworben haben. **Gilt nur, wenn der Unterricht durchgängig in besonderen Lerngruppen auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 erteilt wurde.**

Ende 10. Klasse	
Ziel: BBR	
<p><u>Vergleichende Arbeiten</u> in Deutsch und Mathematik</p> <p>mindestens Note „4“; eine „5“ kann durch eine „3“ oder besser in dem anderen Fach ausgeglichen werden</p>	<p>Sonderweg über die sogenannte <u>Auffangregelung</u> Wer freiwillig an der gemeinsamen Prüfung teilgenommen hat, und diese auch auf eBBR-Niveau <u>nicht bestanden</u> hat, kann, wenn er in der gemeinsamen Prüfung auf eBBR-Niveau mindestens 1x die Note „4“ in D, M, 1.FS hat, die BBR erreichen, wenn er die unten stehenden Bedingungen erfüllt:</p>
Vergleichende Arbeiten bestanden	<p>Wer nicht 1x die Note „4“ in D, M, 1.FS hat, kann auf Antrag am Nachschreibetermin für die vergleichenden Arbeiten teilnehmen.</p>
Zu erfüllende Bedingungen bezüglich der Jahrgangsnoten	
E-Niveau in den LDU-Fächern nicht erforderlich	
<p>Umrechnung der erreichten Punkte im LDU in Noten des G-Niveaus</p> <p>Besondere Anforderungen in D, M, 1.FS oder D, M, WAT: in mind. zwei der drei Fächer mindestens die Note „4“.</p> <p>1 x „o.B.“ bleibt unberücksichtigt; Jedes weitere „o.B.“ zählt als Note „5“</p>	
in allen Fächern / Lernbereichen ein Notendurchschnitt von mind. „4,0“	
Zum Erreichen der Jahrgangisleistungen für BBR ist eine Nachprüfung in einem Fach / Lernbereich möglich (außer Sport)	
<p>BBR (Berufsbildungsreife)</p>	

Alle oben genannten Bedingungen müssen erfüllt sein.

Der erreichte Abschluss wird auf dem Zeugnis **Schul Z 201-ISS (Zeugnis über die Berufsbildungsreife)** dokumentiert.

Werden die Bedingungen bei den „Besonderen Anforderungen“ nicht erfüllt oder wird der Notendurchschnitt von mindestens „4,0“ nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob durch **eine** Nachprüfung die Bedingungen für den Abschluss „Berufsbildungsreife“ erfüllt werden können.

Zwei Fälle sind zu prüfen, es ist aber nur **eine** Nachprüfung zulässig:

- a) kann durch eine Nachprüfung mit Verbesserung um eine Note in **D, M, 1. FS** oder **D, M, WAT** die Bedingung: **in mindestens zwei der drei Fächer mindestens die Note „4“** erfüllt werden?
- b) kann durch eine Nachprüfung mit Verbesserung um eine Note in einem beliebigen Fach / Lernbereich der Notendurchschnitt von **mindestens „4,0“** erfüllt werden?

Eine Nachprüfung in einem der Fächer **D, M, 1. FS** oder **D, M, WAT** ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt von mindestens „4,0“ erfüllt ist oder durch diese Nachprüfung erfüllt werden kann.

Ist eine Nachprüfung zulässig, so ist dies unter „Bemerkungen“ aufzuführen. Siehe dazu unter 1.6.10

War die Nachprüfung erfolgreich und werden nun die Bedingungen für den Abschluss „**Berufsbildungsreife**“ erfüllt, ist das erteilte Zeugnis (**Schul Z 200–ISS**) einzuziehen.

Es ist ein neues Zeugnis **Schul Z 201-ISS (Zeugnis über die Berufsbildungsreife)** mit dem Datum der Nachprüfung und mit der verbesserten Jahrgangleistung in dem Nachprüfungsfach auszustellen. Unter Bemerkung erfolgt der Hinweis:

Bemerkungen:
Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

Im Fach wurde erfolgreich an einer Nachprüfung teilgenommen.

Auf dem Zeugnis **Schul Z 201-ISS (Zeugnis über die Berufsbildungsreife)** ist neben dem Geburtsdatum auch der Geburtsort anzugeben (siehe auch 2.2).

Darüber hinaus ist unter Bemerkungen durch entsprechendes Streichen festzuhalten, ob das Arbeits- und Sozialverhalten in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt oder nicht beurteilt wird (siehe 1.6.1).

Bei Schülerinnen und Schülern mit mehr als einer Fremdsprache erfolgt unter Bemerkungen ein Fremdsprachenhinweis (siehe auch 2.3 und 2.4).

5.2.2.2 Unterricht und Bewertung auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10

Abschlussbedingungen für Schülerinnen und Schüler, die Ende der 9. Klasse die „Berufsbildungsreife“ nicht erworben haben und auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet und bewertet wurden.

Ende 10. Klasse	
Ziel: BBR	
<p>Vergleichende Arbeiten in Deutsch und Mathematik</p> <p>mindestens Note „4“; eine „5“ kann durch eine „3“ oder besser in dem anderen Fach ausgeglichen werden</p>	<p>Sonderweg über die sogenannte Auffangregelung</p> <p>Wer freiwillig an der gemeinsamen Prüfung teilgenommen hat, und diese auch auf eBBR-Niveau <u>nicht bestanden</u> hat, kann, wenn er in der gemeinsamen Prüfung auf eBBR-Niveau mindestens 1x die Note „4“ in D, M, 1.FS hat, die BBR erreichen, wenn er die unten stehenden Bedingungen erfüllt:</p>
<p>Vergleichende Arbeiten bestanden</p>	<p>Wer nicht 1x die Note „4“ in D, M, 1.FS hat, kann auf Antrag am Nachschreibetermin für die vergleichenden Arbeiten teilnehmen.</p>
Zu erfüllende Bedingungen bezüglich der Jahrgangsnoten	
E-Niveau in den LDU-Fächern nicht erforderlich	
<p>Umrechnung der erreichten Punkte im LDU in Noten des G-Niveaus</p> <p>Besondere Anforderungen in D, M : in mind. einem der zwei Fächer mindestens die Note „4“, keine Note „6“</p> <p>1 x „o.B.“ bleibt unberücksichtigt; Jedes weitere „o.B.“ zählt als Note „5“</p>	
in allen Fächern / Lernbereichen ein Notendurchschnitt von mind. „4,2“	
Zum Erreichen der Jahrgangleistungen für BBR ist eine Nachprüfung in einem Fach / Lernbereich möglich (außer Sport)	
<p>BBR (Berufsbildungsreife)</p>	

Alle oben genannten Bedingungen müssen erfüllt sein.

Werden die Bedingungen bei den „Besonderen Anforderungen“ nicht erfüllt oder wird der Notendurchschnitt von mindestens „4,2“ nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob durch **eine** Nachprüfung die Bedingungen für den Abschluss „Berufsbildungsreife“ erfüllt werden können.

Zwei Fälle sind zu prüfen, es ist aber nur **eine** Nachprüfung zulässig:

- a) kann durch eine Nachprüfung mit Verbesserung um eine Note in **D** oder **M**, die Bedingung: **in mindestens einem der zwei Fächer mindestens die Note „4“** und in dem anderen Fach **nicht die Note „6“** erfüllt werden?
- b) kann durch eine Nachprüfung mit Verbesserung um eine Note in einem beliebigen Fach / Lernbereich der Notendurchschnitt von **mindestens „4,2“** erfüllt werden?

Eine Nachprüfung in einem der Fächer **D** oder **M** ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt von mindestens „4,2“ erfüllt ist oder durch diese Nachprüfung erfüllt werden kann.

Ist eine Nachprüfung zulässig, so ist dies unter „Bemerkungen“ aufzuführen. Siehe dazu unter 1.6.11

War die Nachprüfung erfolgreich und werden nun die Bedingungen für den Abschluss **„Berufsbildungsreife“** erfüllt, ist das erteilte Zeugnis (**Schul Z 200–ISS**) einzuziehen.

Es ist ein neues Zeugnis **Schul Z 201-ISS (Zeugnis über die Berufsbildungsreife)** mit dem Datum der Nachprüfung und mit der verbesserten Jahrgangsleistung in dem Nachprüfungsfach auszustellen. Unter Bemerkung erfolgt der Hinweis:

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

Im Fach wurde erfolgreich an einer Nachprüfung teilgenommen.

Auf dem Zeugnis **Schul Z 201-ISS (Zeugnis über die Berufsbildungsreife)** ist neben dem Geburtsdatum auch der Geburtsort anzugeben (siehe auch 2.2).

Darüber hinaus ist unter Bemerkungen durch entsprechendes Streichen festzuhalten, ob das Arbeits- und Sozialverhalten in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt oder nicht beurteilt wird (siehe 1.6.1).

Bei Schülerinnen und Schülern mit mehr als einer Fremdsprache erfolgt unter Bemerkungen ein Fremdsprachenhinweis (siehe auch 2.3 und 2.4).

5.2.3 Erweiterte Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 10

Ende Jahrgangsstufe 10	
Ziel: eBBR	
<p>Gemeinsame Prüfung auf MSA / eBBR – Niveau -</p> <p>Schriftliche Prüfung: D, M, 1.FS.(mit Überprüfung der Sprechfertigkeit in der 1.FS), Präsentationsprüfung in einem weiteren Fach (außer Sport)</p> <p>Anforderungen: mind. ausreichende Leistungen in allen vier Prüfungsteilen. Ausgleichsmöglichkeiten: 1-mal Note „5“ durch 1-mal Note „3“ oder besser in einem anderen Prüfungsteil.</p> <p>Präsentationsprüfung wird nach Benotung auf MSA-Niveau für eBBR-Niveau um eine Note verbessert. Eine „zusätzliche mündliche Prüfung“ (nicht in der Präsentation) war möglich.</p>	
Prüfung auf eBBR-Niveau (oder auch MSA-Niveau) bestanden	
Zu erfüllende Bedingungen bezüglich der Niveauezugehörigkeit und der Jahrgangsnoten für den Abschluss eBBR	
E-Niveau in den LDU-Fächern nicht erforderlich	
LDU-Punkte auf Noten des G-Niveaus umrechnen	
In den Jahrgangsnoten nicht 2-mal „5“ oder 1-mal „6“ in D, M, 1.FS da kein Ausgleich möglich und nicht mehr als 2-mal „o.B.“ und kein „o.B.“ in D, M, 1.FS .	
In allen Fächern / Lernbereichen höchstens 1-mal „5“, sonst mind. „4“	
<p>Ausgleichsmöglichkeiten bei Jahrgangsnoten</p> <p>1-mal Note „6“ durch 2-mal Note „2“, („ausgleichende“ Fächer / Lb¹ beliebig)</p> <p>2-mal Note „5“ durch 2-mal Note „3“ („ausgleichende“ Fächer / Lb¹ beliebig)</p> <p>[wenn dabei 1-mal „5“ aus D, M, 1.FS, dann muss sie durch 1-mal „3“ aus D, M, 1.FS ausgeglichen werden.]</p> <p style="text-align: right;">¹ Lb: Lernbereiche</p>	
kein bestimmter Notendurchschnitt erforderlich	
Zum Erreichen der Jahrgangisleistungen für eBBR ist eine Nachprüfung in einem Fach / Lernbereich möglich (außer Sport)	
eBBR (erweiterte Berufsbildungsreife)	

Alle oben genannten Bedingungen müssen erfüllt sein.

Der erreichte Abschluss ist auf dem Zeugnis (**Schul Z 202a-ISS**, „**Zeugnis über die Erweiterte Berufsbildungsreife**“) angegeben.

Wird die Bedingung: „höchstens 1-mal Note 5, sonst mindestens Note 4“ nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob die oben angegebenen Ausgleichsmöglichkeiten dazu führen, dass diese Bedingung erfüllt ist.

Wenn ja, ist die „**Erweiterte Berufsbildungsreife**“ erreicht.

Wenn nicht, ist zu prüfen, ob durch **eine** Nachprüfung die Bedingungen für den Abschluss „**Erweiterte Berufsbildungsreife**“ erfüllt werden können. (Bitte nächste Seite beachten)

Jahrgangsnote: (LDU-Punkte auf Noten des G-Niveaus umgerechnet)	Bedingungen für die anderen Fächer	Ausgleich / Nachprüfung
1-mal Note „6“, (nicht in D, M, 1.FS)	Mind. 2-mal „2“ oder besser	Ausgleich ist gegeben
	Nur 1-mal „2“ oder besser	Ausgleich durch eine Nachprüfung in einem Fach / Lernbereich (außer Sport) mit der Note „3“
	Keine „2“ oder besser	Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich
1-mal Note „6“ in D, M, 1.FS		Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich
Mehr als 1-mal Note „6“		Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich
2-mal Note „5“ (nicht in D, M, 1.FS)	Mind. 2-mal „3“ oder besser	Ausgleich ist gegeben
	Nur 1-mal „3“ oder besser	Ausgleich durch eine Nachprüfung in einem Fach / Lernbereich (außer Sport) mit der Note „4“
	Keine „3“ oder besser	Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich
2-mal Note „5“ und dabei 1-mal „5“ in D, M, 1.FS	Mind. 1-mal „3“ oder besser in D, M, 1.FS und eine weitere „3“ oder besser in einem anderen Fach / Lernbereich	Ausgleich ist gegeben
	Keine „3“ oder besser in D, M, 1.FS (aber 2-mal „4“) und eine weitere „3“ oder besser in einem anderen Fach / Lernbereich	Ausgleich durch eine Nachprüfung in einem Fach aus D, M, 1.FS mit der Note „4“
2-mal Note „5“ in D, M, 1.FS		Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich
3-mal Note „5“ (keine in D, M, 1.FS)	Mind. 2-mal „3“ oder besser	Ausgleich einer „5“ durch 2-mal „3“ und Ausgleich einer weiteren „5“ durch eine Nachprüfung in einem Fach / Lernbereich (außer Sport) mit der Note „5“
Mehr als 3-mal „5“		Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich

Ist eine Nachprüfung zulässig, so ist dies unter „Bemerkungen“ auf dem Zeugnis (**Schul 200-ISS**) aufzuführen. (Siehe dazu unter 1.6.11)

War die Nachprüfung erfolgreich und werden nun die Bedingungen für den Abschluss „**erweiterte Berufsbildungsreife**“ erfüllt, ist das Zeugnis einzuziehen.

Es ist ein neues Zeugnis (**Schul 202a-ISS**) mit dem Datum der Nachprüfung und mit der verbesserten Jahrgangsnote in dem Nachprüfungsfach auszustellen. Unter Bemerkung erfolgt der Hinweis:

Bemerkungen:
Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

Im Fach wurde erfolgreich an einer Nachprüfung teilgenommen.

5.2.4 Mittlerer Schulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10

Ende der Jahrgangsstufe 10
Ziel: MSA
<p style="text-align: center;">Gemeinsame Prüfung auf MSA / eBBR – Niveau -</p> <p>Schriftliche Prüfung : D, M, 1.FS.(mit Überprüfung der Sprechfertigkeit in der 1.FS), Präsentationsprüfung in einem weiteren Fach (außer Sport)</p> <p>Anforderungen: mind. ausreichende Leistungen in allen vier Prüfungsteilen. Ausgleichsmöglichkeiten: 1-mal Note „5“ durch 1-mal Note „3“ oder besser in einem anderen Prüfungsteil. Eine „zusätzliche mündliche Prüfung“ (nicht in der Präsentation) war möglich.</p>
Prüfung auf MSA-Niveau bestanden
Zu erfüllende Bedingungen bezüglich der Niveauezugehörigkeit und der Jahrgangsnoten für den MSA
Mind. 2-mal E-Niveau in den LDU-Fächern (D,M,1.FS,Ph,Ch,Bio)
LDU-Punkte auf Noten des E-Niveaus umrechnen
In den Jahrgangsnoten nicht 2-mal „5“ oder 1-mal „6“ in D, M, 1.FS da kein Ausgleich möglich und nicht mehr als 2-mal „o.B.“ und kein „o.B.“ in D, M, 1.FS .
In allen Fächern / Lernbereichen höchstens 1-mal „5“, sonst mind. „4“
<p>Ausgleichsmöglichkeiten bei Jahrgangsnoten</p> <p>1-mal Note „6“ durch 2-mal Note „2“, („ausgleichende“ Fächer / Lb¹ beliebig) 2-mal Note „5“ durch 2-mal Note „3“ („ausgleichende“ Fächer / Lb¹ beliebig) [wenn dabei 1-mal „5“ aus D, M, 1.FS, dann muss sie durch 1-mal „3“ aus D, M, 1.FS ausgeglichen werden.]</p> <p style="text-align: right;">¹ Lb: Lernbereiche</p>
kein bestimmter Notendurchschnitt erforderlich
Zum Erreichen der Jahrgangsnoten für den MSA ist eine Nachprüfung in einem Fach / Lernbereich möglich (außer Sport)
<p style="font-size: 1.5em;">MSA</p> <p>(Mittlerer Schulabschluss)</p>

Alle oben genannten Bedingungen müssen erfüllt sein.

Der erreichte Abschluss „**Mittlerer Schulabschluss**“ ist auf dem Zeugnis (**Schul Z 202b-ISS, Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss**) angegeben.

5. BEMERKUNGEN:

Das Zeugnis schließt / schließt nicht den Erwerb des Latinums ein.¹⁾

Das Zeugnis berechtigt / berechtigt nicht zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.¹⁾

(Bitte nächste Seite beachten)

Abschlussermittlung

Wird die Bedingung: „höchstens 1-mal Note 5, sonst mindestens Note 4“ nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob die oben angegebenen Ausgleichsmöglichkeiten dazu führen, dass diese Bedingung erfüllt ist

Wenn ja, ist der „**Mittlere Schulabschluss**“ erreicht.

Wenn nicht, ist zu prüfen, ob durch **eine** Nachprüfung die Bedingungen für den Abschluss „**Mittlerer Schulabschluss**“ erfüllt werden können.

Jahgangsnoten: (LDU-Punkte auf Noten des E-Niveaus umgerechnet)	Bedingungen für die anderen Fächer	Ausgleich / Nachprüfung
1-mal Note „6“, (nicht in D, M, 1.FS)	Mind. 2-mal „2“ oder besser	Ausgleich ist gegeben
	Nur 1-mal „2“ oder besser	Ausgleich durch eine Nachprüfung in einem Fach / Lernbereich (außer Sport) mit der Note „3“
	Keine „2“ oder besser	Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich
1-mal Note „6“ in D, M, 1.FS		Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich
Mehr als 1-mal Note „6“		Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich
2-mal Note „5“ (nicht in D, M, 1.FS)	Mind. 2-mal „3“ oder besser	Ausgleich ist gegeben
	Nur 1-mal „3“ oder besser	Ausgleich durch eine Nachprüfung in einem Fach / Lernbereich (außer Sport) mit der Note „4“
	Keine „3“ oder besser	Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich
2-mal Note „5“ und dabei 1-mal „5“ in D, M, 1.FS	Mind. 1-mal „3“ oder besser in D, M, 1.FS und eine weitere „3“ oder besser in einem anderen Fach / Lernbereich	Ausgleich ist gegeben
	Keine „3“ oder besser in D, M, 1.F, (aber 2-mal „4“) und eine weitere „3“ oder besser in einem anderen Fach / Lernbereich	Ausgleich durch eine Nachprüfung in einem Fach aus D, M, 1.FS mit der Note „4“
2-mal Note „5“ in D, M, 1.FS		Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich
3-mal Note „5“ (keine Note „5“ in D, M, 1.FS)	Mind. 2-mal „3“ oder besser	Ausgleich einer „5“ durch 2-mal „3“ und Ausgleich einer weiteren „5“ durch eine Nachprüfung in einem Fach / Lernbereich (außer Sport) mit der Note „5“
Mehr als 3-mal Note „5“		Kein Ausgleich möglich Keine Nachprüfung möglich

(Bitte nächste Seite beachten)

Ist eine Nachprüfung zulässig, so ist dies unter „Bemerkungen“ auf dem Zeugnis **(Schul 202a-ISS)** aufzuführen. (Siehe dazu unter 1.6.11)

War die Nachprüfung erfolgreich und werden nun die Bedingungen für den Abschluss **„Mittlerer Schulabschluss“** erfüllt, ist das Zeugnis einzuziehen.

Es ist ein neues Zeugnis **(Schul Z 202b-ISS, Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss)** mit dem Datum der Nachprüfung und mit der verbesserten Jahrgangsleistung in dem Nachprüfungsfach auszustellen. Unter Bemerkung erfolgt der Hinweis:

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

Im Fach wurde erfolgreich an einer Nachprüfung teilgenommen.

5. BEMERKUNGEN:

Das Zeugnis schließt / schließt nicht den Erwerb des Latinums ein.¹⁾

Das Zeugnis berechtigt / berechtigt nicht zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.¹⁾

5.2.5 Mittlerer Schulabschluss mit Übergang in die gymnasiale Oberstufe am Ende der Jahrgangsstufe 10

Ende der 10. Jahrgangsstufe
Ziel: MSA (GO)
<p style="text-align: center;">Gemeinsame Prüfung auf MSA / eBBR – Niveau</p> <p>Schriftliche Prüfung: D, M, 1.FS.(mit Überprüfung der Sprechfertigkeit in der 1.FS), Präsentationsprüfung in einem weiteren Fach (außer Sport)</p> <p>Anforderungen: mind. ausreichende Leistungen in allen vier Prüfungsteilen. Ausgleichsmöglichkeiten: 1-mal Note „5“ durch 1-mal Note „3“ oder besser in einem anderen Prüfungsteil. Eine „zusätzliche mündliche Prüfung“ (nicht in der Präsentation) war möglich.</p>
Prüfung auf MSA-Niveau bestanden
Zu erfüllende Bedingungen bezüglich der Niveauezugehörigkeit und der Jahrgangsnoten für den Abschluss MSA (GO)
Mind. 3-mal E-Niveau in den LDU-Fächern, darunter mind. 2-mal E-Niveau in D, M, 1.FS.
LDU-Punkte auf Noten des E-Niveaus umrechnen
<p style="text-align: center;">mind. 3-mal in LDU-Fächern die Note „3“ oder besser, darunter mind. 2-mal aus D, M, 1.FS;</p> <p style="text-align: center;">höchstens 2-mal „o.B.“, aber kein „o.B.“ in D, M, 1.FS;</p> <p style="text-align: center;">in allen Fächern / Lernbereichen höchstens 1-mal die Note „5“ und keine Note „6“;</p>
in allen Fächern / Lernbereichen ein Notendurchschnitt von mind. „3,0“
Zum Erreichen der Jahrgangsnoten für MSA (GO) ist eine Nachprüfung in einem Fach / Lernbereich möglich (außer Sport)
<p style="text-align: center;">MSA (GO)</p> <p style="text-align: center;">(Mittlerer Schulabschluss mit Übergang in die gymnasiale Oberstufe)</p>

Alle oben genannten Bedingungen müssen erfüllt sein.

Der erreichte Abschluss „**Mittlerer Schulabschluss mit Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe**“ wird auf dem Zeugnis (**Schul Z 202b-ISS, Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss**) unter Bemerkungen angegeben.

5. BEMERKUNGEN:

Das Zeugnis schließt / schließt nicht den Erwerb des Latinums ein.¹⁾

Das Zeugnis berechtigt / berechtigt nicht zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.¹⁾

(Bitte nächste Seite beachten)

Wird die Bedingung „mind. 3-mal in den LDU-Fächern die Note „3“ oder besser, darunter mind. 2-mal aus **D, M, 1.FS**“, nicht erfüllt oder wird der Notendurchschnitt von mindestens „3,0“ nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob durch **eine** Nachprüfung die Bedingungen für den Abschluss „Mittlerer Schulabschluss mit Versetzung in die gymnasiale Oberstufe“ erfüllt werden können.

Drei Fälle sind zu prüfen, es ist aber nur **eine** Nachprüfung zulässig:

- a) kann durch eine Nachprüfung mit Verbesserung um eine Note in **D, M, 1. FS** die Bedingung „mind. 3-mal in den LDU-Fächern die Note „3“ oder besser, darunter mind. 2-mal aus **D, M, 1.FS**“ erfüllt werden?
- b) kann durch eine Nachprüfung die Bedingung „in allen Fächern / Lernbereichen höchstens 1-mal die Note „5“ und keine Note „6“ erfüllt werden?
- c) kann durch eine Nachprüfung mit Verbesserung um eine Note in einem beliebigen Fach / Lernbereich (außer Sport) der Notendurchschnitt von mindestens „3,0“ erfüllt werden?

Eine Nachprüfung in einem Fach / Lernbereich ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt von mindestens „3,0“ erfüllt ist oder damit erfüllt werden kann.

Zu a) und b)

Jahrgangsnoten: (LDU-Punkte auf Noten des E-Niveaus umgerechnet)	Bedingungen für die anderen Fächer	Nachprüfung, wenn Notendurchschnitt von mindestens „3,0“ erfüllt ist oder damit erfüllt werden kann
Mind. 3-mal in den LDU-Fächern die Note „3“ oder besser, aber nur 1-mal aus D, M, 1.FS	in einem der anderen Fächer aus D, M, 1.FS eine „4“. In allen anderen Fächern höchstens 1-mal die Note „5“ und keine Note „6“	Ausgleich durch eine Nachprüfung in einem der beiden anderen Fächer mit der Note „4“ aus D, M, 1.FS
Mind. 3-mal in den LDU-Fächern die Note „3“ oder besser, aber kein Fach aus D, M, 1.FS		Keine Nachprüfung möglich
In zwei Fächern eine „5“, aber keine „6“	Mind. 3-mal in den LDU-Fächern die Note „3“ oder besser, darunter mind. 2-mal aus D, M, 1.FS	Ausgleich durch eine Nachprüfung in einem der Fächer / Lernbereiche mit der Note „5“ Nicht in Sport!
In einem Fach eine „5“ u. in einem weiteren Fach eine „6“		Keine Nachprüfung möglich
In einem Fach eine „6“ und keine „5“ in einem weiteren Fach	Mind. 3-mal in den LDU-Fächern die Note „3“ oder besser, darunter mind. 2-mal aus D, M, 1.FS	Ausgleich durch eine Nachprüfung in dem Fach / Lernbereich mit der Note „6“ Nicht in Sport!

(Bitte nächste Seite beachten)

Ist eine Nachprüfung zulässig, so ist dies unter „Bemerkungen“ auf dem Zeugnis (**Schul Z 202b-ISS, Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss**) aufzuführen.

War die Nachprüfung erfolgreich und werden nun die Bedingungen für den Abschluss **„Mittlerer Schulabschluss mit Übergang in die gymnasiale Oberstufe“** erfüllt, ist das Zeugnis einzuziehen.

Es ist ein neues Zeugnis (**Schul Z 202b-ISS, Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss**) mit dem Datum der Nachprüfung und mit der verbesserten Jahrgangsleistung in dem Nachprüfungsfach auszustellen. Unter Bemerkung erfolgt der Hinweis:

Bemerkungen:

Entsprechend dem Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 58 (7) SchulG wird das Arbeits- und Sozialverhalten – in der Anlage zu diesem Zeugnis beurteilt – nicht beurteilt – .¹⁾

Im Fach wurde erfolgreich an einer Nachprüfung teilgenommen.

5. BEMERKUNGEN:

Das Zeugnis schließt / schließt nicht den Erwerb des Latinums ein.¹⁾

Das Zeugnis berechtigt / berechtigt nicht zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.¹⁾

5.3 Die Abschlussmöglichkeiten in grafischer Darstellung

Die Grafik

„Individuelle Abschlussberechnung“,

auf Seite 57 kann sowohl von Lehrerinnen und Lehrern als auch von Schülerinnen und Schülern zur Hilfe genommen werden, um die Erfüllung der Abschlussbedingungen Schritt für Schritt zu überprüfen.

Die Grafik

„Abschlussbedingungen in der Mittelstufe der Integrierten Sekundarschule (ISS)“

auf Seite 58 zeigt die Bedingungen für die an der Integrierten Sekundarschule möglichen Abschlüsse und ist besonders gut für die Information von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern geeignet.

▶	Berufsbildungsreife [BBR] Ende Jg. 9 und Jg. 10
▶	erweiterte Berufsbildungsreife [eBBR] Ende Jg. 10
▶	Mittlerer Schulabschluss [MSA] Ende Jg. 10
▶	Mittlerer Schulabschluss u. Übergang in die gymnasiale Oberstufe [MSA(GO)] Ende Jg. 10

Die Grafik

„Abschlüsse Ende der 10. Jahrgangsstufe an der Integrierten Sekundarschule“

auf Seite 59 zeigt ebenfalls die Bedingungen für die an der Integrierten Sekundarschule möglichen Abschlüsse, darüber hinaus zeigt sie aber auch in einem Pfeilschema die Möglichkeiten auf, die der Schülerin oder dem Schüler verbleiben, wenn sie oder er einzelne Bedingungen der verschiedenen Anforderungsprofile nicht erfüllt.

Die Tabelle

„Möglichkeiten, in der Jahrgangsstufe 10 der ISS einen Abschluss zu erzielen“

auf Seite 60 gibt einen Überblick über mögliche Abschlüsse an der ISS, die Bedingungen, unter denen sie erzielt werden können und die ihnen zu Grunde liegenden Rechtsnormen.

Im Abschnitt 8 werden die Abschlussmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ aufgezeigt.

Individuelle Abschlussberechnung für:

(Ende der 10. Jahrgangsstufe)

Version 14

Name, Vorname, Klasse

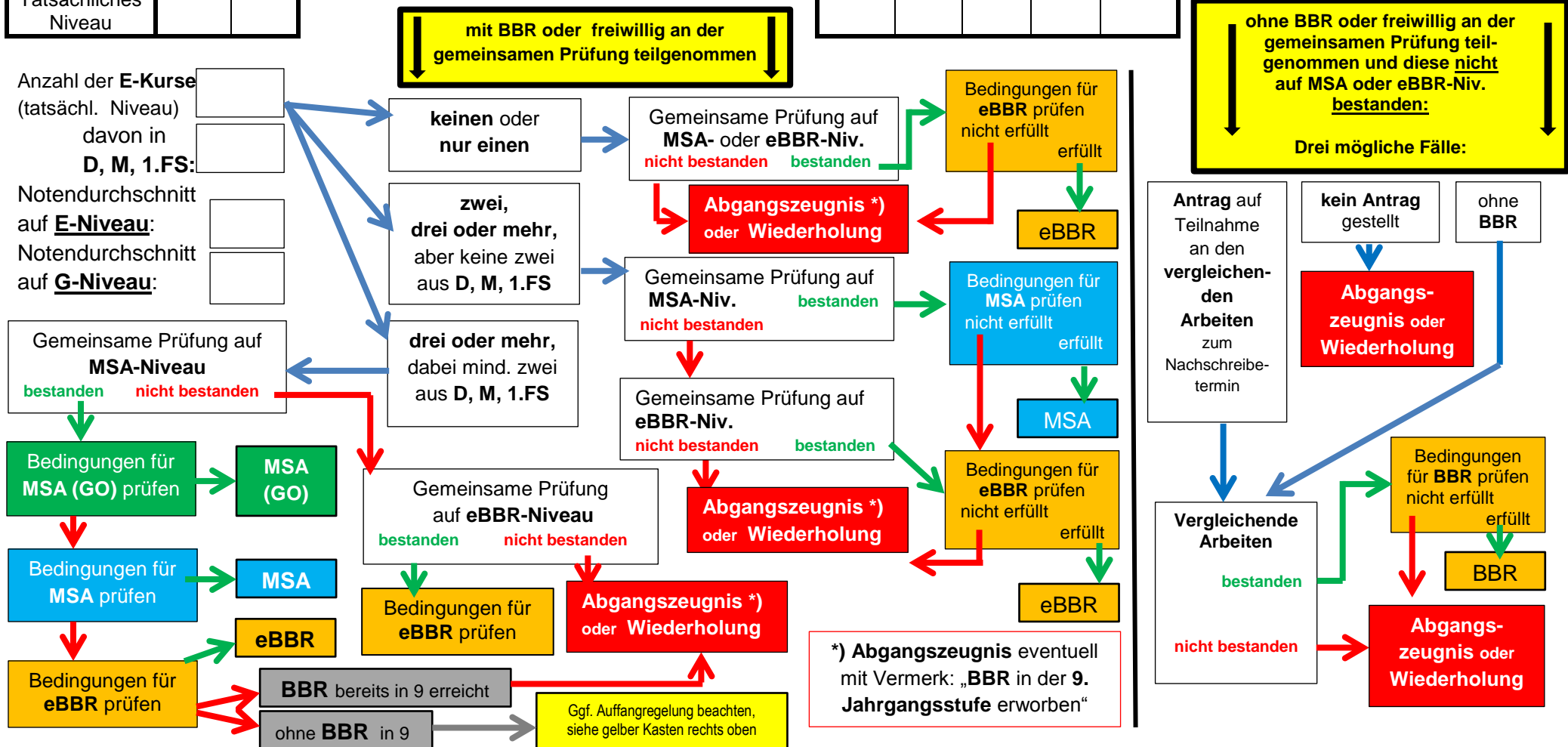
Prognose
Mitte 10

Schul-
jahr:

 /

Verfasser: **Balzer / Pielke**
Kopernikus-Oberschule 01.2014

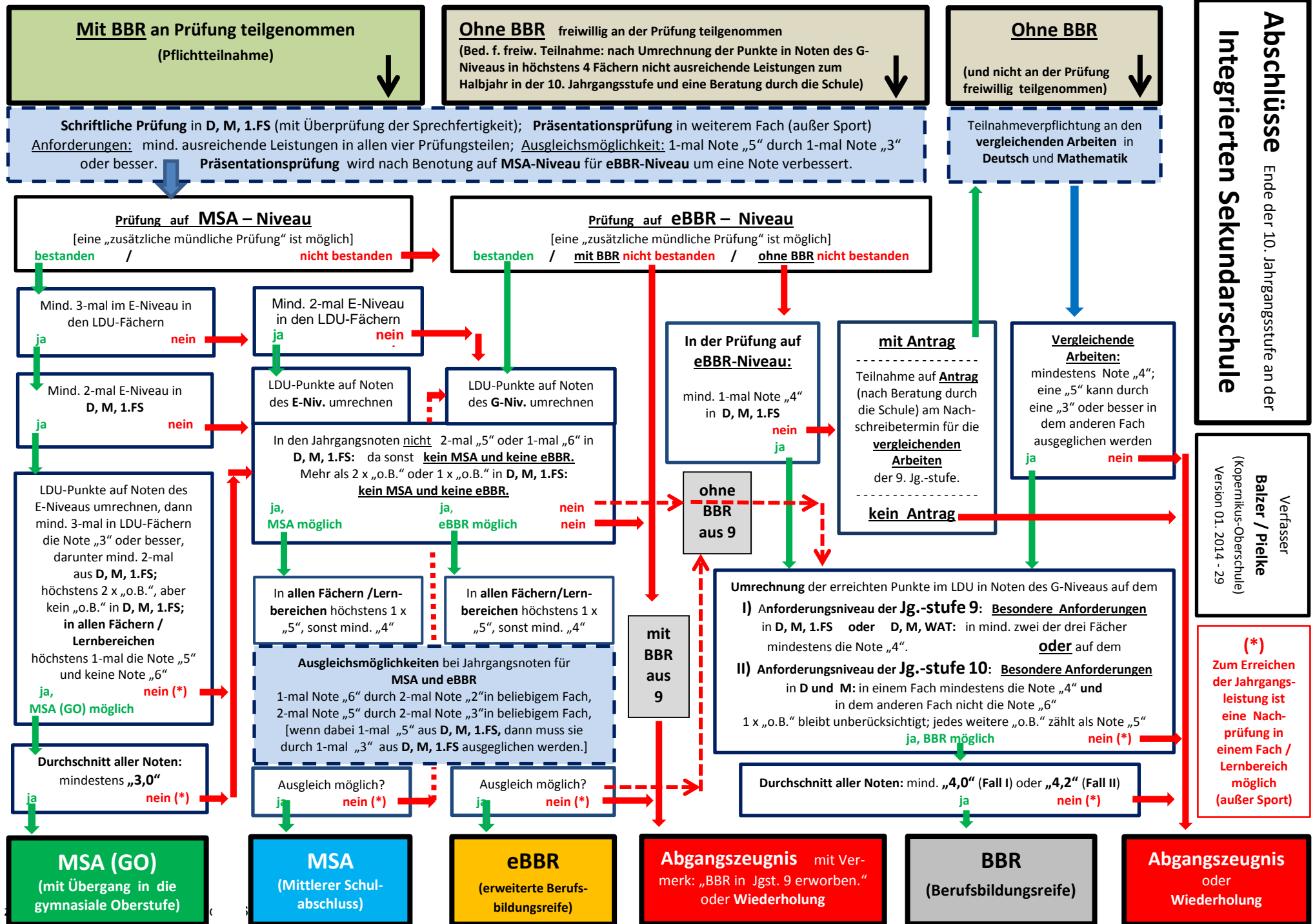
Fach / Lernbereich (LB)	D	1.FS	Gw (LB)	Ge/Soz	Geo	Eth	WAT	W1	M	Nat (LB)	Ph	Ch	Bio	Kü (LB)	Mu	BK	Sp	W2
Noten / Pkte auf E-Niv.																		
Noten / Pkte auf G-Niv.																		
Tatsächliches Niveau																		



Abschlussbedingungen in der Mittelstufe der Integrierten Sekundarschule (ISS)

Diese Grafik ist nicht rechtsverbindlich. Maßgeblich sind allein das Schulgesetz von Berlin und die Sek I-VO in der jeweils gültigen Fassung. Verfasser: Balzer / Pielke / Vers. 30 / 01.2014

Ende 9. Klasse oder Ende 10. Kl.	Ende 10. Klasse (ohne BBR aus 9)	Ende 10. Klasse		
Ziel: BBR	Ziel: BBR	Ziel: eBBR	Ziel: MSA	Ziel: MSA (GO)
Evtl. sogenannte Auffangregel beachten! Vergleichende Arbeiten in Deutsch und Mathematik mindestens Note „4“; eine „5“ kann durch eine „3“ oder besser in dem anderen Fach ausgeglichen werden		Gemeinsame Prüfung auf MSA / eBBR – Niveau - Teilnahmepflicht für Schülerinnen und Schüler mit BBR aus 9 [Bedingungen für freiwillige Prüfungsteilnahme, wenn kein BBR aus 9: nach Umrechnung der Punkte in Noten des G-Niveaus in höchstens vier Fächern nicht ausreichende Leistungen zum Halbjahr in der 10. Jg.-stufe und eine Beratung durch die Schule] Schriftliche Prüfung: D, M, 1.FS. (mit Überprüfung der Sprechfertigkeit in der 1.FS), Präsentationsprüfung in weiterem Fach (außer Sport) Anforderungen: mind. ausreichende Leistungen in allen vier Prüfungsteilen. Ausgleichsmöglichkeiten: 1-mal Note „5“ durch 1-mal Note „3“ oder besser in einem anderen Prüfungsteil. Alle Prüfungsnoten werden nach Benotung auf MSA-Niveau für eBBR-Niveau um eine Note verbessert. Eine „zusätzliche mündliche Prüfung“ (nicht in der Präsentation) ist möglich.		
Vergleichende Arbeiten bestanden Umrechnung der erreichten Punkte im LDU in Noten des G-Niveaus		Besondere Anforderungen Ende 9. Klasse u. Ende 10. Klasse ¹⁾		
1) Wenn Unterricht durchgängig in bes. Lerngruppen auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9 erteilt wurde.		Bedingungen bezüglich der Niveauezugehörigkeit und der Jahrgangsnoten für die Abschlüsse: eBBR, MSA und MSA (GO)		
Wenn Unterricht auf dem Anforderungs- niveau der Jahr- gangsstufe 10 erteilt wurde.		Prüfung auf eBBR-Niveau bestanden	Prüfung auf MSA-Niveau bestanden	Prüfung auf MSA-Niveau bestanden
in D, M, 1.FS oder D, M, WAT in mind. zwei der drei Fächer mindestens die Note „4“		E-Niveau in den LDU-Fächern nicht erforderlich	Mind. 2-mal E-Niveau in den LDU-Fächern (D,M,1.FS,Ph,Ch,Bio)	Mind. 3-mal E-Niveau in den LDU-Fächern, darunter mind. 2-mal E-Niveau in D, M, 1.FS.
in D, M in mind. einem Fach mindestens die Note „4“, keine Note „6“		LDU-Punkte auf Noten des G-Niveaus umrechnen	LDU-Punkte auf Noten des E-Niveaus umrechnen	LDU-Punkte auf Noten des E-Niveaus umrechnen
1 x „o.B.“ bleibt unberücksichtigt; Jedes weitere „o.B.“ zählt als Note „5“		In den Jahrgangsnoten nicht 2-mal „5“ oder 1-mal „6“ in D, M, 1.FS da kein Ausgleich möglich und nicht mehr als 2-mal „o.B.“ und kein „o.B.“ in D, M, 1.FS.		
In allen Fächern / Lernbereichen ein Notendurchschnitt von mindestens:		In allen Fächern / Lernbereichen höchstens 1-mal „5“, sonst mind. „4“	In allen Fächern / Lernbereichen höchstens 1-mal „5“, sonst mind. „4“	mind. 3-mal in LDU-Fächern die Note „3“ oder besser, darunter mind. 2-mal aus D, M, 1.FS ; höchstens 2-mal „o.B.“, aber kein „o.B.“ in D, M, 1.FS ; in allen Fächern / Lernbereichen höchstens 1-mal die Note „5“ und keine Note „6“;
<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">„4,0“</div> <div style="font-size: 2em;"> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">„4,2“</div> </div>		Ausgleichsmöglichkeiten bei Jahrgangsnoten 1-mal Note „6“ durch 2-mal Note „2“, („ausgleichende“ Fächer/Lernbereiche beliebig) 2-mal Note „5“ durch 2-mal Note „3“ („ausgleichende“ Fächer/Lernbereiche beliebig) [wenn dabei 1-mal „5“ aus D, M, 1.FS , dann muss sie durch 1-mal „3“ aus D, M, 1.FS ausgeglichen werden.]		
		kein bestimmter Notendurchschnitt erforderlich		
Zum Erreichen der Jahrgangseleistungen für BBR, eBBR, MSA und MSA (GO) ist eine Nachprüfung in einem Fach / Lernbereich möglich (außer Sport)				
BBR (Berufsbildungsreife) Ende 9. oder 10. Klasse	BBR (Berufsbildungsreife) Ende 10. Klasse	eBBR (erweiterte Berufsbildungsreife)	MSA (Mittlerer Schulabschluss)	MSA (GO) (Mittlerer Schulabschluss mit Übergang in die gymnasiale Oberstufe)



Möglichkeiten, in der Jahrgangsstufe 10 der ISS einen Abschluss zu erzielen

Fall	1	2	3	4	5	5	6	7	7
	keine BBR in 9						BBR in 9		
	keine freiwillige Teilnahme (TN)¹⁾	freiwillige Teilnahme auf Antrag Zulassungsbedingungen § 33 (3) erfüllt ²⁾				Verpflichtende Teilnahme			
Teilnahme (TN) an eBBR / MSA – Prüfung	entfällt	► Bedingungen für eBBR <u>nicht erfüllt</u> (§ 44 (2) Nr. 1) ³⁾ ► Auffangregelung <u>nicht erfüllt</u> (§ 44 (7) Nr. 1) ⁵⁾	► Bedingungen für eBBR <u>nicht erfüllt</u> (§ 44 (2) Nr. 1) ³⁾ ► Auffangregelung <u>erfüllt</u> (§ 44 (7) Nr. 1) ⁵⁾	► Bedingungen für eBBR <u>erfüllt</u> (§ 44 (2) Nr. 1) ³⁾	► Bedingungen für MSA <u>erfüllt</u> (§ 44 (2) Nr. 1) ⁴⁾	► Bedingungen für eBBR <u>erfüllt</u> (§ 44 (2) Nr. 1) ³⁾	► Bedingungen für MSA <u>erfüllt</u> (§ 44 (2) Nr. 1) ⁴⁾		
Teilnahme (TN) an vergleichenden Arbeiten in Deutsch u. Mathe	► verpflichtende TN zum regulären Termin ► Bedingungen erfüllt (§ 32 (1) Nr. 3) ⁶⁾	► freiwillige TN auf Antrag zum regulären Termin ► Bedingungen erfüllt (§ 32 (2) Nr. 3) ⁶⁾	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Jahrgangsstufenleistungen	► Bedingungen erfüllt <u>Anforderungsniveau 10</u> (§ 32 (2) Nr.1+2) ⁷⁾ ► <u>Anforderungsniveau 9</u> (§ 32 (1) Nr.1+2) ⁸⁾	► Bedingungen erfüllt auf dem Anforderungsniveau der Jst. 10 (§ 32 (2) Nr.1+2) ⁷⁾	► Bedingungen erfüllt auf dem Anforderungsniveau der Jst. 10 (§ 32 (2) Nr.1+2) ⁷⁾	► Bedingungen erfüllt auf dem Anforderungsniveau eBBR (§ 44 (4)) ⁹⁾	► Bedingungen erfüllt auf dem Anforderungsniveau <u>MSA / MSA (GO)</u> (§ 44 (3)) ¹⁰⁾ (§ 48 (1 + 2)) ¹¹⁾	► Bedingungen erfüllt auf dem Anforderungsniveau eBBR (§ 44 Abs.4) ⁹⁾	► Bedingungen erfüllt auf dem Anforderungsniveau <u>MSA / MSA (GO)</u> (§ 44 (3)) ¹⁰⁾ (§ 48 (1 + 2)) ¹¹⁾		
erreichter Abschluss	BBR			eBBR	MSA	MSA (GO)	eBBR	MSA	MSA (GO)

- 1) Kein Antrag gestellt oder: Antrag gestellt, aber Zulassungsbedingungen § 33 Abs. 3 [vgl. 2)] nicht erfüllt
- 2) Beratung durch die Schule / nach Umrechnung der Punkte in Noten des G-Niveaus in höchstens 4 Fächern nicht ausreichende Leistungen zum Halbjahr in der 10. Jahrgangsstufe
- 3) Auf eBBR-Niveau mind. ausreichende Leistungen in allen vier Prüfungsteilen Ausgleichsmöglichkeiten: 1-mal Note „5“ durch 1-mal Note „3“ oder besser in einem anderen Prüfungsteil
- 4) Auf MSA-Niveau mind. ausreichende Leistungen in allen vier Prüfungsteilen Ausgleichsmöglichkeiten: 1-mal Note „5“ durch 1-mal Note „3“ oder besser in einem anderen Prüfungsteil
- 5) Auf dem eBBR-Niveau sind die in den Prüfungen erzielten Noten in mind. einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder erste Fremdsprache mindestens ausreichend
- 6) Bei den vergleichenden Arbeiten werden mind. ausreichende Leistungen erzielt. Mangelhafte Leistungen in einem Fach können durch mind. befriedigende Leistungen in dem anderen Fach ausgeglichen werden.
- 7) Nach Umrechnung auf G-Niveau: in mind. einem der Fächer Deutsch u. Mathe mindestens ausreichende Leistungen, keine Note „6“ / in allen Fächern ein Notendurchschnitt von mind. „4,2“
- 8) Nach Umrechnung auf G-Niveau: in mind. zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache bzw. der drei Fächer Deutsch, Mathematik, WAT mind. ausreichende Leistungen / in allen Fächern ein Notendurchschnitt von mind. „4,0“ - **Diese Bedingungen gelten nur, wenn der Unterricht durchgängig in besonderen Lerngruppen auf dem Anforderungsniveau 9 erteilt wurde.**
- 9) Nach Umrechnung auf G-Niveau: In allen Fächern höchstens einmal die Note „5“, ansonsten mindestens die Note „4“. Ausgleichsmöglichkeiten bestehen, siehe: 12)
- 10) Mindestens 2-mal E-Niveau in LDU-Fächern, Nach Umrechnung auf E-Niveau: In allen Fächern höchstens einmal die Note „5“, ansonsten mind. die Note „4“. Ausgleichsmöglichkeiten bestehen, siehe: 12)
- 11) Mindestens 3-mal E-Niveau in LDU-Fächern, darunter mind. 2-mal aus D, M, 1.FS. Nach Umrechnung auf E-Niveau: mind. 3-mal in LDU-Fächern die Note „3“ oder besser, darunter mind. 2-mal aus **D, M, 1.FS**; in allen Fächern ein Notendurchschnitt von mind. „3,0“. In allen Fächern höchstens 1-mal die Note „5“, keine Note „6“
- 12) Ausgleichsmöglichkeiten: 1-mal Note „6“ durch 2-mal Note „2“, 2-mal Note „5“ durch 2-mal Note „3“ („ausgleichende“ Fächer/Lernbereiche beliebig) Wenn dabei 1-mal „5“ aus **D, M, 1.FS**, dann muss sie durch 1-mal „3“ aus **D, M, 1.FS** ausgeglichen werden.